

Fazit

F2P-Spiele bieten Vor- und Nachteile. Gerade bei Multiplayer-Spielen bewährt sich das Modell, da jeder ohne große Investition mitspielen kann. Wer sich jedoch auf ein solches Spiel einlässt, lässt sich auf einen ständigen Kampf gegen das Spiel ein. Das daraus entstehende Metaspiel, der Spieler gegen das manipulative Spiel, kann für den Spieler nachteilhaft sein. Unter diesem Kampf leidet die Beziehung zwischen Spiel und Spieler. Das Spiel wird zum Antagonisten. Es manipuliert, lügt und heuchelt. Durch diese Respektlosigkeit hat der Spieler alle Lust daran verloren auszugeben. Fragen Sie mal einen Spieler, wie oft er mal Geld für ein F2P-Spiel ausgegeben hat, er wird bei

erschienen in der FfF-Kommunikation,
herausgegeben von FfF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de

Werbung

Um der Kritik Ausdruck zu verleihen, habe ich, als Bachelorarbeit, ein kleines Mobile-Spiel entwickelt. Dabei versuche ich, die genannten Patterns aufzugreifen und dann ins Lächerliche zu überhöhen. Das Spiel versucht, eine Persiflage mobiler F2P-Spiele zu sein. Es ist noch nicht ganz fertig, soll jedoch bald, und selbstverständlich im F2P-Format, für Android und iOS erhältlich sein. Auf www.runningwhale.de findet sich alles Weitere dazu.

Referenzen

- 1 App Annie (2015) 2015 gaming report: mobile widens its lead over other platforms. <https://www.appannie.com/en/insights/appannie-idc-gaming-report-2015-review/>
- 2 Zagal JP, Björk S, Lewis C (2013) Dark patterns in the design of games. *Foundations of Digital Games*, 16.5.2013, Chania, Kreta, http://soda.swedishict.se/5588/1/DarkPatterns.1.1.6_cameraready.pdf
- 3 Madigan J (2015) Getting gamers: the psychology of video games and their impact on the people who play them. Rowman & Littlefield
- 4 ...children. *Gamasutra*, 20.6.2013, http://www.gamasutra.com/view/story/130620/130620_raminshokrizade_getting_gamers.php
- 5 ...tics used in games to hook users. *Psychology Today*, <http://www.psychologytoday.com/7-psychological-tactics-used-in-games-to-hook-users/>
- 6 <https://de.wikipedia.org/wiki/Verlustaversion>
- 7 Grace MC et al. (2012) Unsafe exposure analysis of mobile in-app advertisements. *Proc. 5th ACM Conf. on Security and Privacy in Wireless and Mobile Networks (WiSec '12)*, Tucson, AZ, S. 101–112
- 8 <http://mozilla.org/de/lightbeam/>
- 9 Wikipedia (2015) High Roller (Glücksspieler). 22.12.2015, [https://de.wikipedia.org/wiki/High_Roller_\(Glücksspieler\)](https://de.wikipedia.org/wiki/High_Roller_(Glücksspieler))
- 10 Cifuentes J (2016) Half of all mobile games revenue reportedly comes from only 0.19% of players. *Venturebeat*, 23.3.2016, <http://venturebeat.com/2016/03/23/half-of-all-mobile-games-revenue-comes-from-only-0-19-of-players-report>



Maximilian Katzmann

Darf Google mein Profilbild verkaufen?

Nach Apple war Google im März 2017 das zweitwertvollste Unternehmen der Welt.¹ Ein großer Anteil der Einnahmen, die das Unternehmen erwirtschaftet, stammt aus Werbung, die Google seinen Nutzern präsentiert. Für die Verwendung vieler Google-Dienste, wie YouTube, Google Drive und Gmail ist das Anlegen eines Google-Kontos erforderlich. Die damit verbundenen Daten benötigt Google unter anderem, um jedem Nutzer relevante Werbung anzeigen zu können. Im Februar 2016 verkündete das Unternehmen, dass monatlich mehr als eine Milliarde Nutzer den kostenlosen E-Mail-Dienst Gmail aktiv verwendeten.² Außerdem kündigte Googles CEO Sundar Pichai im September 2015 an, dass monatlich 1,4 Milliarden Nutzer das mobile Betriebssystem Android, welches nicht ohne Google-Konto eingerichtet werden kann, benutzen. Mittlerweile enthalten die meisten Smartphones eine gebündelte Sammlung der persönlichsten Informationen ihrer Nutzer. Zu denen gehören private Konversationen, Fotos von Freunden und Familie, ortsbezogene Daten, welche über den Tag verteilt gespeichert werden, sowie mittlerweile auch Informationen, die unseren Gesundheitszustand beschreiben. All diese Daten werden mit dem Google-Konto verknüpft. Damit ergibt sich eine große Menge an Informationen, die Google zur Verfügung gestellt wird. Um zu verstehen, wie das Unternehmen mit diesen Daten umgeht, sollte man sich dessen Datenschutzbestimmungen anschauen.

1. Googles Datenschutzbestimmungen

Verständlichkeit

Mit elf Seiten sind die Datenschutzbestimmungen des Unternehmens eher überschaubar gehalten.³ Es handelt sich dabei um eine Datenschutzbestimmung die „für alle Dienste, die von Google Inc. und den verbundenen Unternehmen angeboten werden, einschließlich YouTube, der Dienste, die Google auf Android-Geräten bereitstellt, und der Dienste, die auf anderen Webseiten angeboten werden“³ gilt. Sie ist eher umgangssprachlich und einfach geschrieben, sodass sie auch für weniger technikversierte Nutzer verständlich ist. Schon zu Beginn der Erklärung beschreibt

Google: „Wir haben uns um eine möglichst einfache Darstellung bemüht, wenn Sie jedoch mit Begriffen wie Cookies, IP-Adressen, Pixel-Tags und Browsern nicht vertraut sind, sollten Sie sich zunächst über diese Schlüsselbegriffe informieren“, wobei direkt auf eine Seite verwiesen wird, die unter anderen diese Begriffe definiert.³ Damit wird es dem Nutzer erleichtert, den Formulierungen der Datenschutzbestimmungen zu folgen.

Erhebung von Daten

Im Verlauf des Dokuments wird beschrieben, welche Daten Google sammelt und wie diese erhoben werden. Dazu gehö-

ren Informationen, die man als Nutzer angeben muss, um ein Google-Konto anzulegen, wie beispielsweise der Name, eine E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls Telefon- und Kreditkartennummer. Ein weitaus größerer Anteil der gesammelten Daten wird während der Interaktion des Nutzers mit Googles Diensten erhoben. Darunter fallen zum Beispiel Protokolldaten, wie die IP-Adresse des Nutzers und welches Gerät zur Verwendung des Dienstes benutzt wurde. Zudem wird mit Cookies festgestellt, wie der Nutzer eine Google-Anwendung verwendet, um herauszufinden, wie wahrscheinlich Werbung wahrgenommen wird. Zum besseren Verständnis, welche Cookies das Unternehmen einsetzt, wird eine ausführliche Beschreibung angeboten.⁴

Nutzung erhobener Daten

In Googles Datenschutzbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass die gesammelten Informationen dazu verwendet werden, um Google-Dienste zu verbessern und sicherer zu machen sowie Nutzern personalisierte Werbung anzuzeigen. So analysieren automatisierte Systeme die Inhalte der Nutzer, wie zum Beispiel durch das Parsen von E-Mails, um Spam- und Malware-Erkennung bereitzustellen, wovon die Qualität von Googles E-Mail-Dienst profitiert. Außerdem werden die dadurch gewonnenen Informationen verwendet, um Such-Ergebnisse bei der Verwendung von Googles diversen Suchdiensten und angezeigte Werbung an den Nutzer anzupassen. Dies ist ein Beispiel dafür, dass Google „personenbezogene Daten aus einem Dienst mit Informationen und personenbezogenen Daten aus anderen Google-Diensten [verknüpft]“³.

Weitergabe von Daten

Mit der Einwilligung des Nutzers werden diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und Personen außerhalb von Google, zum Beispiel zu Analyse Zwecken, weitergegeben. Davon ausgenommen sind sensible personenbezogene Daten, wie medizinische Informationen und politische, religiöse sowie sexuelle Neigungen, für deren Weitergabe eine *ausdrückliche* Einwilligung erforderlich ist. Diese wird auch als „informierte Einwilligung“ bezeichnet und unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von einer *konkludenten* Einwilligung. Sie zeichnet sich nach § 4a Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes dadurch aus, dass der Nutzer die Einwilligung schriftlich erteilt, nachdem er darüber aufgeklärt wurde, zu welchem Zweck die Daten erhoben oder verarbeitet werden und welche Konsequenzen es nach sich zieht, diese Einwilligung nicht zu erteilen. Auch beim Anlegen eines Google-Kontos muss der Nutzer den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen ausdrücklich zustimmen. Hierbei ist es wichtig, anzumerken, dass auch die Zustimmung per Mausklick als ausdrückliche Einwilligung zu verstehen ist. Für die Nutzung einiger Google-Dienste, wie zum Beispiel der Google-Suche, ist es jedoch nicht erforderlich, ein Google-Konto anzulegen. Dennoch werden, wie zuvor beschrieben, Daten erhoben. In diesem Fall handelt es sich jedoch im Gegensatz zur informierten Einwilligung um eine konkludente Einwilligung, also um eine mutmaßliche Zustimmung des Nutzers. Diese wird aus seinem Handeln abgeleitet, ohne ihn zuvor ausdrücklich über die Datenschutzbestimmungen aufzuklären.⁵ So wird im ersten Abschnitt von Googles Nutzungsbedingungen, welche die Datenschutzbestim-

mungen umfassen, erklärt, dass die Nutzung der Google-Dienste voraussetzt, dass der Nutzer diesen Bedingungen zustimmt⁶. Er wird beim Besuchen von Googles Website jedoch nicht darauf hingewiesen, die Nutzungsbestimmungen zu lesen.

Das Unternehmen wird Daten jedoch auch ohne Einwilligung an Unternehmen oder Personen außerhalb von Google weitergeben, wenn es um ein rechtliches Anliegen geht. Dies geschieht, wenn Google nach *Treu und Glauben* davon ausgeht, dass die Weitergabe notwendig ist, um zum Beispiel einer vollstreckbaren behördlichen Anordnung nachzukommen oder die Rechte und Sicherheit von Google, dessen Nutzern oder gar der Öffentlichkeit vor Schaden zu bewahren.³

2. Transparenz

Da Google auf verschiedenste Weisen eine große Menge personenbezogener Informationen erhebt, welche auch an andere Unternehmen weitergeleitet werden können, ist es sehr wichtig, dass dem Nutzer dennoch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erhalten bleibt. Dieses wurde aus dem allgemeinen Freiheitsgrundrecht und dem Grundrecht auf Menschenwürde hergeleitet und ist damit Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt wird.⁷ Es gewährleistet das Recht des Einzelnen, über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. In diesem Sinne stellt Google verschiedene Möglichkeiten bereit, um die vom Unternehmen erhobenen Daten zu bearbeiten, zu löschen und weiteres Erheben zu unterbinden, sofern der Nutzer ein Google-Konto erstellt hat. So kann zum Beispiel der Standortverlauf bearbeitet und dessen Aktualisierung unterbunden werden. Darin können ortsbezogene Daten in Längen- und Breitengraden auf die Sekunde genau verfolgt werden (Abbildung 1).

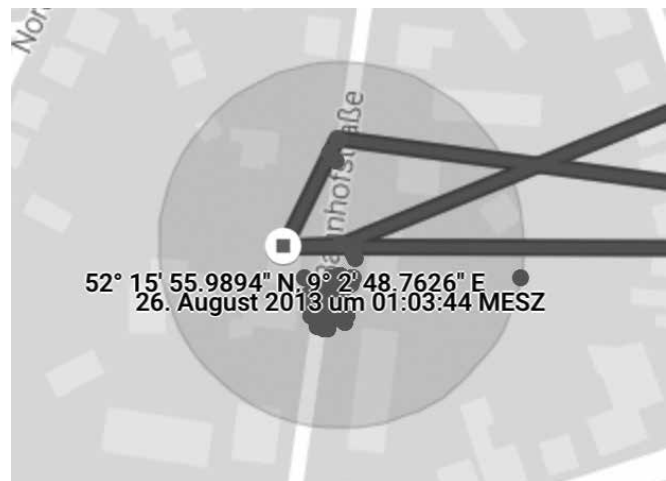


Abbildung 1: Bildschirmaufnahme des von Google gespeicherten Standortverlaufes

Es ist deswegen im vollsten Interesse des Nutzers, diesen Dienst abschalten und bearbeiten zu können. Auch ist ein besonderes Augenmerk auf Sprach- und Audioaktivitäten in Verbindung mit Google-Diensten zu legen. Googles Sprachsuche ist ein Dienst, der auf den meisten Smartphones mit dem Android-Betriebssystem vorinstalliert und aktiviert ist. Dieser ermöglicht dem Nutzer bereits durch einfaches Aussprechen der Phrase „Okay, Google“ mit dem Telefon zu interagieren. Alle sprachlichen Interaktionen

werden dabei aufgezeichnet und auf Googles Servern gespeichert. Diese können vom Nutzer jedoch eingesehen und selektiv oder gar vollständig gelöscht werden. Auch eine Auswahl der Angaben zur Person kann geändert und entfernt werden. Davon ausgeschlossen sind zum Beispiel der Name und das Geburtsdatum. Diese Informationen können zwar bearbeitet, aber nicht entfernt werden. Letztlich bietet Google die Möglichkeit, alle Daten, die mit dem Konto verknüpft sind, herunterzuladen oder über den Cloudspeicherdienst Google Drive online zu speichern. Die zuvor beschriebenen Daten im Rahmen der Sprach- und Audioaktivitäten werden dabei nicht mit ausgeliefert. Jedoch umfasst diese Sammlung unter anderem alle Nachrichtenverläufe aus Googles E-Mail-Dienst Gmail und Nachrichtendienst Hangouts. Letztere werden beispielsweise im JSON-Format bereitgestellt und enthalten die Nachrichteninhalte unverschlüsselt in einfachem Text. Googles Direktor für Strafverfolgung und Informationssicherheit Richard Salgado erklärte im Mai 2015, dass Hangouts-Nachrichten während der Übertragung verschlüsselt werden.⁸ Jedoch hat Google nach der Übertragung auf deren Server vollen Zugriff (ebd.). Dadurch war das Unternehmen in der Lage, Wiretapping-Anordnungen nachzukommen. Das bedeutet, dass Google Nachrichten, welche über die Server des Unternehmens versendet wurden, an Justizbehörden übergeben hat. Auch das wird in Googles Transparenzbericht angegeben.⁹ Diese Schwachstelle der Verschlüsselung erlaubt es Google, dem Nutzer Nachrichtenverläufe in reinem Text zur Archivierung zu übermitteln. Andere Unternehmen verwenden die sogenannte *End-to-End Encryption* (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung), bei der die Nachrichten beim Sender verschlüsselt und erst beim Empfänger entschlüsselt werden. Da es auf dem Server nicht zu einer Entschlüsselung kommt, würde diese Art der Übertragung die Daten des Nutzers besser schützen. In diesem Fall können ihm Nachrichtenverläufe nicht zur Sammlung seiner Daten beigefügt werden. Ebenso wenig kann es dann aber dazu kommen, dass Nachrichten eventuell an Dritte übermittelt werden, was im Interesse des Datenschutzes ist.

3. Googles Rechte an den Daten der Nutzer

Urheberrecht des Nutzers

Möchte ein Nutzer Daten über Googles Dienste im Internet verfügbar machen oder online abspeichern, so geht dies oft nicht ohne das Anlegen eines Google-Kontos. Dies erfordert die ausdrückliche Einwilligung des Nutzers zu Googles Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen. Damit willigt der Nutzer ein, dass Google die Daten, welche dem Unternehmen mitgeteilt wurden, verwenden darf. Insbesondere wird im Abschnitt „Wie wir die von uns erhobenen Informationen nutzen“ beschrieben, dass der Profilname des Nutzers sowie das Profilbild eventuell in Anzeigen und anderen kommerziellen Kontexten verwendet werden. Da das Profilbild vom Nutzer gewählt und hochgeladen wurde, ist dabei nicht ausgeschlossen, dass er selbst Urheber dieses Bildes ist. Nach § 7 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist Urheber, wer Schöpfer eines Werkes ist. Laut § 2 Abs. 1 UrhG ist ein solches Werk unter anderem ein durch das Urheberrecht geschütztes Werk, wenn es sich um ein Lichtbildwerk beziehungsweise ein Werk handelt, das ähnlich wie ein Lichtbildwerk geschaffen wurde. Davon sind auch digitale Fotografien eingeschlossen, solange ein gewisses Maß an Individu-

alität erkennbar ist, womit durchgesetzt werden soll, dass Zufallsfotografien vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen werden.¹⁰ Diese Individualität ist gegeben, wenn das Bild eine Aussage enthält, die auf einer Gestaltung beruht, wozu beispielsweise die Wahl des Bildausschnitts oder die Platzierung des Motivs gehören (ebd.). Demzufolge ist es für einen Nutzer einfach, Urheber eines Fotos zu sein, welches vom Urheberrechtsgesetz geschützt ist und dieses als Profilbild seines Google-Kontos zu verwenden.

Einräumung von Nutzungsrechten

Zunächst sollte betrachtet werden, welche Aussagen Google in den Nutzungsbedingungen zu den Rechten an den Daten der Nutzer trifft. Zu beachten ist, dass es zwei deutsche Nutzungsbedingungen gibt, wobei eine von beiden explizit an Deutschland gerichtet ist⁶ und sich von den allgemeinen Nutzungsbedingungen¹¹ an einigen Stellen unterscheidet. Im Folgenden wird die explizit für Deutschland ausgelegte Nutzungsbedingung betrachtet. Googles Standpunkt zum Urheberrecht der Daten des Nutzers wird darin unter dem Punkt „Ihre Inhalte in unseren Diensten“ deutlich beschrieben: „Sie behalten Ihre Rechte als Urheber und alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte an den Inhalten, die Sie in unsere Dienste einstellen. Kurz gesagt: Was Ihnen gehört, bleibt auch Ihres.“⁶ Direkt im Anschluss wird jedoch erklärt, dass Google und dessen Partnern unentgeltlich die notwendigen, *nicht ausschließlichen*, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte eingeräumt werden, die vom Nutzer eingestellten Daten zu nutzen. Allerdings geschieht dies nur im nötigen Umfang, um den vom Nutzer verwendeten Dienst auszuführen (ebd.). Nach § 31 UrhG kann der Urheber, in diesem Fall der Nutzer, einem anderen das Recht einräumen, ein Werk zu nutzen. Dies bezeichnet man als die „Einräumung von Nutzungsrechten“. Dabei wird zwischen dem *nicht ausschließlichen* (einfachen) und dem ausschließlichen Nutzungsrecht unterschieden. Der Unterschied besteht darin, dass beim einfachen Nutzungsrecht die Nutzung der Daten durch andere nicht ausgeschlossen wird. Demzufolge ist es für einen Nutzer, der seine Werke zu kommerziellen Zwecken verwenden möchte, wichtig, dass Google nicht das ausschließliche Nutzungsrecht übertragen wird. Unmissverständlich wird in den Nutzungsbedingungen überdies klargestellt, dass der Nutzer die Nutzungsrechte unentgeltlich einräumt. Darum kann Google die Daten verwenden, ohne die Nutzer dafür bezahlen zu müssen. Es stellt sich nun die Frage, wozu das Unternehmen die Nutzungsrechte tatsächlich verwendet.

Um Inhalte von Nutzern online speichern oder anzeigen zu können, muss Google diese auf Servern hosten. Darum wird in den Nutzungsbedingungen erklärt, dass das an Google eingeräumte Nutzungsrecht das Recht umfasst, Inhalte technisch zu vervielfältigen (§ 16 UrhG). Dies kann einige informationstechnische Hintergründe haben, wie zum Beispiel die Vermeidung von Datenverlust durch Backups. Des Weiteren erhält Google das in § 19a UrhG definierte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Inhalte des Nutzers, jedoch ausschließlich für den Fall, dass der Nutzer dies aufgrund der Natur des Dienstes beabsichtigt. So liegt es beispielsweise in der Natur des Dienstes YouTube, Videos der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die dort vom Nutzer hochgeladenen Videos sind zunächst auch ur-

heberrechtlich geschützt und Google benötigt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, um das Video auf der Plattform öffentlich darstellen zu können. In diesem Fall ist im Interesse des Nutzers, dass Google das urheberrechtlich geschützte Material online präsentiert. Für den Nutzer ist dabei relevant, dass das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung endet, sobald er die Daten aus dem jeweiligen Dienst entfernt, sodass er stets die Möglichkeit hat, die Einräumung dieses Rechts zu widerrufen.

Öffentliche Zugänglichmachung in der Natur eines Dienstes

Das vom Nutzer eingestellte Profilbild wird nach Googles Angaben möglicherweise in Anzeigen oder anderen kommerziellen Kontexten verwendet. Dieses (mit dem Google-Konto verknüpfte) Bild wird jedoch nicht nur in einem bestimmten Dienst dargestellt, sondern in allen Diensten, die auf das Google-Konto zugreifen. Es stellt sich also die Frage, ob die öffentliche Zugänglichmachung des Profilbildes in der Natur des Google-Kontos liegt, welches keinem einzelnen Dienst per se zugeordnet werden kann. Einerseits spricht dafür, dass viele von Googles Diensten dazu gedacht sind, Inhalte für andere Nutzer verfügbar zu machen. Darunter zählt zum Beispiel Googles Journal-Dienst *Blogger*, bei dem Nutzer Inhalte oft in einer Kombination aus Text und Bild veröffentlichen. Auch können beispielsweise auf YouTube Videos hochgeladen werden, wodurch Nutzer sich sogar Karrieren aufbauen.¹² Solchen Nutzern ist es natürlich sehr wichtig, im Internet Wiedererkennungswert zu erlangen, sodass Profilname und Profilbild des Google-Kontos durchaus zur öffentlichen Zugänglichmachung eingestellt werden, um diesen Effekt zu verstärken. Ebenso benutzen berühmte Personen und Unternehmen YouTube und andere Google-Dienste, wie zum Beispiel das soziale Netzwerk Google+, um im Internet präsent zu sein. Auch dabei werden Profilname und Profilbild bewusst zur öffentlichen Präsentation hochgeladen. Andererseits gibt es auch einige Dienste, die das Anlegen eines Google-Kontos erfordern, in deren Natur es jedoch nicht ausschließlich liegt, Inhalte öffentlich zugänglich zu machen. Dazu zählt zum Beispiel Googles Cloudspeicherdienst Google Drive. Dort können Daten jeglicher Art online gespeichert werden. Nutzer profitieren davon dadurch, dass sie von jedem Computer mit Internetzugang auf ihre Daten zugreifen können und damit auch ein Backup hinterlegen, für den Fall, dass lokale Daten verloren gehen. Zusätzlich bietet der Dienst die Möglichkeit, die hochgeladenen Inhalte mit anderen Nutzern zu teilen. Demzufolge entscheidet die Art und Weise, wie der Nutzer den Dienst verwendet, darüber, ob es in dessen Natur liegt, Daten öffentlich zugänglich zu machen. Auch die Verwendung von Googles E-Mail-Dienst Gmail ist ohne Anlegen eines Google-Kontos nicht möglich. Natürlich liegt es in der Natur eines E-Mail-Dienstes, Inhalte eines Nutzers mit anderen Nutzern zu teilen, jedoch ist dies stark abzugrenzen von öffentlicher Zugänglichmachung. So werden häufig E-Mails als Übertragungsmedium zwischen einer Auswahl von Personen verwendet, welche auch private Informationen enthalten und somit nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Auch ist es dabei häufig nicht im Interesse eines Nutzers, sein Profilbild im E-Mail-Verkehr zu verwenden. Da Google-Dienste also auch ohne die Absicht genutzt werden können, irgendwelche Daten, einschließlich des Profilbildes, öffentlich zugänglich zu machen, ist es für Nutzer keine Pflicht,

ein Profilbild einzustellen. Wenn sich ein Nutzer jedoch dazu entscheidet, seinem Profil ein solches Bild zuzuordnen, dann ist dessen Zweck eindeutig die öffentliche Assoziation des Bildes mit dem Google-Konto und die öffentliche Zugänglichmachung damit beabsichtigt. Damit erhält Google dieses Nutzungsrecht, ohne dass es das Profilbild eines Nutzers nirgends im Internet anzeigen dürfte. Dadurch ist es dem Unternehmen jedoch auch gestattet, das Bild unter anderem in Anzeigen oder kommerziellen Kontexten zu verwenden.

Kommerzielle Nutzung personenbezogener Inhalte

Nach Anlegen eines Google-Kontos werden sämtliche Aktivitäten, die der Nutzer in den verschiedenen Diensten ausübt, mit dem Konto verknüpft. Dazu gehören beispielsweise Handlungen wie das Hochladen oder Kommentieren eines YouTube-Videos oder das Veröffentlichen von Fotos auf Google Maps. Eine weitere Handlung, die mit dem Konto verknüpft wird, ist das Verfassen einer Bewertung. Dazu zählen beispielsweise *Daumen hoch*, als positive Wertung eines YouTube-Videos, oder +1 zum Bewerten eines Beitrags auf Google+. Ein Nutzer kann jedoch auch Bewertungen für Produkte und Dienstleistungen jeglicher Art abgeben, die über Googles Dienste angeboten werden. Dazu gehören beispielsweise Restaurants und andere Etablissements, die auf Googles Kartendienst *Google Maps* angezeigt werden. Auch gilt dies für Produkte, die das Unternehmen in der Google Suche als Empfehlungen präsentiert. So werden zum Beispiel bei der Suche nach dem Begriff „Kino“ zunächst aktuelle Kinofilme sowie Kinos in der Nähe des Nutzers angezeigt. Diese Anzeigen enthalten Bewertungen anderer Nutzer, welche „Soziale Empfehlungen“ genannt werden und auch vom Nutzer selbst erstellt werden können. Sofern vorhanden, werden dabei folglich das urheberrechtlich geschützte Profilbild eines Nutzers sowie möglicherweise dessen Name in einem kommerziellen Kontext verwendet (Abbildung 2).



Abbildung 2: Bildschirmaufnahme der von Google angezeigten Kommentare in kommerziellen Kontexten

Durch die ausdrückliche Einwilligung der Nutzer zu Googles Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen wurden Google die dafür notwendigen und vor allem nicht ausschließlichen Nutzungsrechte unentgeltlich eingeräumt. Demzufolge verliert der Nutzer die Rechte an seinen Daten nicht, und Google muss ihn für die Verwendung dieser auch nicht entschädigen. Dies ist jedoch nur möglich, solange der Nutzer diese Inhalte nicht wieder entfernt, denn damit endet das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Des Weiteren hat der Nutzer die Option, „Soziale Empfehlungen“ abzuschalten, sodass sein Profilname, Profilbild und seine Aktivitäten nicht in Werbeanzeigen erscheinen.

Googles Rechte an anderen Nutzerdaten

Zunächst sollte betont werden, dass Google nur Angaben darüber macht, Profilname, Profilbild und Aktivitäten, wie Bewertungen und Kommentierungen in Anzeigen oder anderen kommerziellen Kontexten zu verwenden. Zu anderen Inhalten, die ein Nutzer in einem Google-Dienst verfügbar machen kann, werden diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Klar ist jedoch, dass der Nutzer beim Anlegen eines Google-Kontos die ausdrückliche Einwilligung zu den Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen erteilt. Damit räumt er dem Unternehmen „unentgeltlich die notwendigen, nicht ausschließlichen, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte ein, diese Inhalte ausschließlich zum Zweck der Erbringung des jeweiligen Dienstes und lediglich in dem dafür nötigen Umfang zu nutzen“⁶. Anschließend wird beschrieben, dass diese Nutzungsrechte insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) umfassen. Später wird jedoch hinzugefügt, dass „bestimmte Dienste [...] zusätzlichen Bedingungen unterliegen [können], welche die Einräumung weiterer Rechte vorsehen“⁶. Demzufolge handelt es sich hierbei nach § 31a UrhG um einen Vertrag über unbekannte Nutzungsarten, da man einwilligt, eventuell weitere Rechte einzuräumen, die im Moment noch unbekannt sind. In § 31a UrhG wird beschrieben, dass der Urheber in diesem Fall ein Widerrufsrecht hat. Dieses ist drei Monate, nachdem ihm die Beabsichtigung über die Aufnahme neuer Nutzungsarten mitgeteilt wurde, gültig. Dies impliziert folglich, dass Google den Nutzer informieren muss, sobald weitere Rechte eingeräumt werden müssen und dieser die Möglichkeit hat, die abgegebenen Nutzungsrechte zu widerrufen. Nach § 32c UrhG hat der Urheber dann Anspruch auf eine angemessene Vergütung, falls eine neue Art der Nutzung nach § 31a UrhG aufgenommen wird. Wenn Google sich demnach entschließt, die Inhalte eines Nutzers zu kommerziellen Zwecken

zu verwenden, muss der Nutzer darüber informiert werden. Dieser hat dann einen Anspruch auf Vergütung. Zum aktuellen Zeitpunkt macht Google dazu jedoch eine eindeutige Aussage: „Wir verkaufen keine persönlichen Daten.“¹³ An dieser Stelle wird anschließend erklärt, wie Google die Informationen über Nutzer einsetzt, um diesen möglichst genau zugeschnittene Werbung zu präsentieren, ohne Werbetreibenden die Identität der Nutzer preiszugeben. Auch wenn Inhalte der Nutzer verwendet werden, um diesen möglichst personalisierte Werbung anbieten zu können, so werden diese Nutzerdaten von Google nicht in Anzeigen und kommerziellen Inhalten benutzt.

4. Empfehlungen

Google sammelt viele Informationen über die Nutzer seiner Dienste. Selbst wenn man kein Google-Konto hat, sollte man die Cookie-Einstellungen seines Browsers überprüfen, um besser zu steuern, welche Daten erhoben werden können. Ist man im Besitz eines solchen Kontos, ist es umso wichtiger, seine Privatsphäre-Einstellungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Schließlich ist es im Interesse des Nutzers, seine Daten zu schützen.¹⁴

Referenzen

(letzter Abruf am 13.03.2017)

- 1 <https://www.forbes.com/powerful-brands/list/#tab:rank>
- 2 <https://techcrunch.com/2016/02/01/gmail-now-has-more-than-1b-monthly-active-users/>
- 3 <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>
- 4 <https://www.google.de/intl/de/policies/technologies/types/>
- 5 <https://www.procado.de/datenschutz-lexikon/928/Einwilligung,%20konkludente.html>
- 6 <http://www.google.de/policies/terms/regional.html>
- 7 <https://www.grundrechtenschutz.de/gg/recht-auf-informationelle-selbstbestimmung-272>
- 8 https://www.reddit.com/r/IAmA/comments/35b6bt/we_are_senior_members_of_googles_public_policy/
- 9 <https://www.google.com/transparencyreport/userdatarequests/>
- 10 <https://www.rechtambild.de/2010/02/bin-ich-urheber-meines-bildes/>
- 11 <https://www.google.com/policies/terms/>
- 12 <http://variety.com/2015/digital/news/pewdiepie-youtube-top-earner-12-million-1201619802/>
- 13 <https://privacy.google.com/how-ads-work.html>
- 14 <https://myaccount.google.com/privacy>



Maximilian Katzmann

Maximilian Katzmann ist Doktorand am Hasso-Plattner-Institut für Digital Engineering in Potsdam. Seine Forschung im Bereich der theoretischen Informatik befasst sich vor allem mit dem Zusammenhang zwischen skalenfreien Netzwerken und der hyperbolischen Geometrie.